

**Erläuterungen
zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung
Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg**

vom 23. Mai 2011

A) Allgemeiner Teil

Die in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung genannten Verbote sind erforderlich und geeignet den Schutzzweck des o. a. Landschaftsschutzgebietes zu erfüllen. Mit den getroffenen Verboten werden auch die Erfordernisse zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Flächenanteile der FFH-Gebiete „Ilmenau mit Nebenbächen“, „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ und „Kranichmoor bei Einemhof“ abgedeckt.

Die Untere Naturschutzbehörde berücksichtigt bei ihren Entscheidungen nach dieser Verordnung die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung, die Sicherung der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft und des Tourismus, soweit die Schutzzwecke nach § 1 Abs. 4 der Verordnung es erlauben.

Die Verordnung einschließlich Karte kann auch im Internet eingesehen werden.

Der Anbau unterschiedlicher Acker- bzw. Gemüsekulturen auf Ackerflächen mit den entsprechenden spezifischen und anerkannten Anbaumethoden stellt im Regelfall keinen Verstoß gegen diese Verordnung dar. Hierunter fallen z.B. auch Sonderkulturen mit den spezifischen, ordnungsgemäßen und anerkannten Anbaumethoden wie Spargelbeete, Folienabdeckungen oder ähnliches.

B) Spezieller Teil

§ 1 (1)

Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich aus den Flächen des o. a. Landschaftsschutzgebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg gilt nur außerhalb des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“. Im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ gelten die Ergänzungsverordnungen der Gebietsteile A und B.

§ 1 Abs. 4

Mit dieser Verordnung werden die FFH-Gebiete entsprechend der FFH-Richtlinie und dem BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet gilt als das mildeste geeignete Sicherungsinstrument. Dieses ist im Sicherungskonzept des Landkreises Lüneburg zur Sicherung der FFH-Gebiete mit dem NLWKN abgestimmt und dem Niedersächsischen Umweltministerium mitgeteilt worden.

§ 2 Abs.1 Nr. 1

Auf Böden, die durch anthropogene Einwirkungen weder degradiert noch erheblich gestört sind (alte historische Waldstandorte), darf die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper, Mineralboden und Relief grundsätzlich nicht nachhaltig verändert werden. Ausnahmen können sich beim Umbau von nicht standortgemäßer Bestockung ergeben.

§ 2 Abs.1 Nr. 2

Eine sachgerechte Pflege von Hecken, Baumreihen etc. bedeutet keine Schädigung oder Beseitigung im Sinne der Verordnung.

Eine nachhaltige Nutzung einzelner Bäume in Gehölzen entsprechend der Aufzählung in Nr. 2 ist zulässig, soweit die Gehölze als Reihe, Gruppe, Hecke, Gebüsch oder Feldgehölz erhalten bleiben und in ihrer Funktion und ihrem Charakter nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume. Bäume, die zwar in einem räumlichen Zusammenhang zu den o. g. Gehölzen stehen, sich aber durch ihre Größe, ihr Erscheinungsbild oder ihre Art deutlich von dem Gehölz absetzen, dürfen ebenfalls nicht entnommen werden.

Einzelbäume stehen nicht in direktem Zusammenhang mit anderen Gehölzen, bilden also keine Reihe oder Gruppe, sondern werden jeweils als ein Individuum wahrgenommen. Stehen mehrere Einzelbäume im räumlichen Zusammenhang, so ist jedes Individuum für sich frei gewachsen und durch den arttypischen Habitus geprägt.

Beispiele für Ausnahmen im Sinne von § 3 dieser Verordnung sind: „Betriebserweiterungen“ oder „Vermeidung von Flächenausweitung durch Stockausschlag, Wurzelbrut“ o. ä..

Die Definition der sonstigen naturnahen Flächen wurde inhaltlich aus der Drucksache 16/1902 Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode zum NAGBNatSchG übernommen:

Die Biotopbezeichnung richtet sich nach der Definition von Olaf v. Drachenfels:

- a) Extensiv genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Biotope: Mesophiles Grünland (GM) und Artenarmes Extensivgrünland (GIE),
- b) Naturnahe Gebüsch, Feldgehölze und Hecken: Gehölze mit naturnaher Artenzusammensetzung im Offenland, die nicht als Wald einzustufen sind. Dazu zählen vor allem die Biotoptypen Mesophiles Gebüsch (BM), Bodensaueres Laubgebüsch (BS), Sonstiges Feuchtgebüsch (BRS), Feldhecke (HF), Naturnahes Feldgehölz (HN), Einzelbaum/Baumbestand (HB), Obstwiese (HO).

§ 2 Abs.1 Nr. 3

Die Definition wurde inhaltlich aus dem NAGBNatSchG übernommen:

Die Biotopbezeichnung richtet sich nach der Definition von Olaf v. Drachenfels, v.:

Ödland, d.h. verschiedene Brachestadien, die seit vielen Jahren keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, sofern sie nicht unter die besonders geschützten Biotope fallen:

- a) Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT), sonstige Moordegenerationsstadien (MD),
- b) Pioniervegetation (wechsel)-nasser Standorte (NP),
- c) Sonstige Offenbodenbereiche (DO),
- d) Artenarmes Heide- und Magerrasenstadium (RA),
- e) Uferstaudenflur (NU), halbruderale Gras- und Staudenflur (UH), Ruderalflur (UR).

§ 2 Abs.1 Nr. 4

Das Verbot gilt nicht auf ganzer Fläche, sondern nur dort, wo das charakteristische Landschaftsbild besonders beeinträchtigt wird oder auf Grünlandflächen, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt/ Vögel als Brut- oder Nahrungshabitat haben.

Insbesondere bei der Neuanlage von Gehölzanzpflanzungen oder von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen wird eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, um spätere Konflikte auszuschließen.

Kurzumtriebsplantagen fallen nicht unter das Verbot.

Mit dem Begriff „Gehölzanzpflanzungen“ sind Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume im Sinne von Nr.4 gemeint, anstatt der Aufzählung wurde der Oberbegriff gewählt, damit dieses Verbot verständlich bleibt.

Die Entscheidung über eine Erstaufforstung trifft die Waldbehörde, sie hat u. a. die Argumente der Unteren Naturschutzbehörde abzuwägen. Wenn es aber um den Erhalt eines besonderen charakteristischen Landschaftsbildes geht, soll deutlich werden, dass es sich in erster Linie um eine naturschutzfachliche Entscheidung handelt. Im Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaftsbild unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten besonders hoch zu bewerten und soll nicht durch das Waldrecht überstimmt werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5

Bei den genannten Anpflanzungen handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Als standortheimisch werden die Pflanzen bezeichnet, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in dieser Region haben oder in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise ausdehnen. Es handelt sich um landschaftstypische Arten die natürlich in dieser Region vorkommen. Zuchtformen wie z.B. verschiedene Hybridpappeln gelten nicht als standortheimisch im Sinne dieser Verordnung.

Bezüglich des Klimawandels soll die Pflanzenauswahl angepasst werden.

§ 2 Abs.1 Nr. 6

Bei den Säumen im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um die Flächen, die Bestandteil des jeweiligen Flurstückes Straße, Weg, Wald, Gewässer oder Gehölz sind, aber nicht Straße, Weg, Wald, Gewässer oder Gehölz darstellen.

Eine ordnungsgemäße Pflege und Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit stellen keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung dar, soweit diese Maßnahmen verhältnismäßig sind und sich an der Funktion der Säume orientieren.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7

Bei den genannten Gewässern handelt es sich um Gewässer im Sinne der §§ 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz. Das Verbot gilt auch dann, wenn § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Anwendung des NWG ausschließt. Denn das NWG findet keine Anwendung auf Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben, die nicht dazu dienen, mehrere Grundstücke zu bewässern oder zu entwässern; auch Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem anderen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

§ 2 Abs. 1 Nr. 8

Hiermit sind die lokalen kurzfristigen Absenkungstrichter z.B. in der Marsch gemeint, die sich zügig wieder füllen und somit keinen Verstoß im Sinne dieser Verordnung darstellen. Wenn sich diese Brunnen in der Ackerlage und nicht im Nahbereich von besonders geschützten Biotopen etc. befinden, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu betrachten.

§ 2 Abs. 1 Nr. 9

Die Festlegung von absolutem Grünland gegenüber fakultativem Grünland, erfolgt sofern sie vorliegt aufgrund der Bodenwertermittlung des Finanzamtes unter Hinzuziehung der

Landwirtschaftskammer. Auch bei festgestellten Verstößen gegen das Verbot des Umbruchs wird ein Vertreter der Landwirtschaftskammer beratend hinzugezogen.

Maßgeblich ist die Bodenwertermittlung des Finanzamtes, sofern die Einschätzung aufgrund der Bodenstandorte und nicht aufgrund der Nutzung erfolgte.

Das Verbot des Umbruchs von Grünland bezieht sich auf § 5 (2) BNatSchG.

Als Standorte mit hohem Grundwasserstand sind die Standorte mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe (BKF) von > 7 (also BKF 8 - 10) definiert.

§ 2 Abs.1 Nr. 10

Das Verbot der Veränderung des Bodenreliefs umfasst auch Aufschüttungen und Abgrabungen. Bodenentnahmen im geringen Umfang sind unregelmäßige, punktuelle Entnahmen, die der Deckung eines geringen Eigenbedarfes dienen.

§ 2 Abs.1 Nr.12

Bei den in Nr. 12 genannten Wegen handelt es sich entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) um Fahrwege und Freizeitwege. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Freizeitwege dienen dazu, die freie Landschaft zu erschließen und den Zugang zu Ufern für das Betreten zu ermöglichen.

Die ordnungsgemäße bauliche Unterhaltung vorhandener Wege und Straßen ohne Veränderung des Ausbaustandards ist zulässig.

Für den Einbau von wassergebundenem Material in vorhandene Wegetrassen wird eine Ausnahmemöglichkeit eingeräumt, um hier landschaftlich reizvolle und ökologisch bedeutsame Sandwege (typische Heidewege) mit den erforderlichen Tragfähigkeiten gegeneinander abzuwägen.

Das Verbot gilt nicht für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege, die bereits befestigt sind und auf Grund veränderter technischer Anforderungen an den Wegebau geringfügig z.B. um ca. 0,5m verbreitert und/oder in verbesserter Tragfähigkeit hergestellt werden müssen und keine Säume und Gehölzstrukturen nachhaltig beeinträchtigt werden. Andere Rechtsvorschriften sind jedoch darüber hinaus zu beachten.

§ 2 Abs. 1 Nr.14

Störungsempfindlich im Sinne dieser Verordnung sind jene Bereiche, in denen sich wildlebende Tiere aufhalten oder die von diesen zur Aufzucht genutzt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Tiere jene Bereiche infolge einer intensivierten Nutzung

- a) dauerhaft verlassen,
- b) die Aufzucht nicht erfolgreich beenden können,
- c) zukünftig diese Bereiche nicht mehr zum Aufenthalt oder zur Aufzucht nutzen oder
- d) häufig den Standort wechseln mit der Folge existenzieller Energieverluste.

§ 2 Abs. 1 Nr.16

Für traditionelle Veranstaltungen wie Heideblütenfest, öffentliche Osterfeuer und Volksläufe soll eine mehrjährige Ausnahme möglich sein.

§ 2 Abs.2

Kompensationskalkung ist keine Düngung.